

füßen nachgebildeten Füße der etwas dünnen gewundenen Beine und die beiden Säulen der Lehne sind in ihrer baroken Gestaltung recht charakteristisch, ebenso die oberen Ausgänge derselben mit ihren Köpfen. Eine Querverbindung zwischen den Säulen der Lehne existiert aus Holz nicht; eine solche wird ausschließlich durch das zwischen die Lehnen gesetzte Polster gebildet. Die Polsterung ist mit grünem Samt bezogen, sie hat ähnlich grüne, seidene Fransen, und ist mittelst Nägeln fest gehalten, die breite, aber flache, blanke Messingköpfe haben.

Nürnberg.

A. v. Essenwein.

## Die aristokratischen Domkapitel.

### Ein Beitrag zur Kirchengeschichte.

**E**s ist bekannt, daß der große, sich immer wieder erneuernde Kampf zwischen Kaiser und Papst zu einem guten Teile in den einzelnen deutschen Diözesen ausgefochten, ja entschieden wurde. Durch das Wormser Konkordat war zwar der Investiturstreit beendet worden, indessen hatten andere Punkte ihre Erledigung nicht gefunden, und diese bildeten denn auch unter den Hohenstaufen die Veranlassung zum Wiederausbruche der Feindseligkeiten. So war die Frage, ob bei den Bischofswahlen der Einfluß der kirchlichen oder der weltlichen Gewalt größer sein solle, für beide Teile von der weittragendsten Bedeutung, und bei der Doppelnatur des Bischofsamtes erscheint es natürlich, daß gerade hier der heftigste Kampf entbrannte. Freilich war bei der Wahl selbst der Kaiser, falls er überhaupt ein kräftiger und rücksichtsloser Charakter war, wie Friedrich Barbarossa, schon durch die Möglichkeit der persönlichen Gegenwart der Kurie gegenüber im Vorteile, während diese dem electus höchstens das pallium verweigern konnte. Hingegen suchten die Päpste sich den Sieg dadurch für immer zu sichern, daß sie langsam aber zielbewußt eine Änderung der Verfassung der Domkapitel herbeiführten.

Der Ursprung der Domkapitel geht zurück auf die Tage der Apostel selbst: in den Ältesten der einzelnen Gemeinden, wie sie uns aus der Apostelgeschichte entgegentreten, erblicken wir ihre ersten Anfänge. Viele Jahrhunderte hindurch blieb wol ihre Organisation, ihre Stellung in der Kirche wie im bürgerlichen Leben, eine unbestimmte, nicht scharf umgrenzte. Zumal in Deutschland fangen die Domkapitel erst mit dem Ende des zehnten Jahrhunderts, unter der Regierung Ottos des Großen, an, in die Geschichte des Reiches einzugreifen, und mit ihrer wachsenden Bedeutung nach außen hin beginnt auch der Ausbau ihrer inneren Verfassung. Otto I. hatte, beunruhigt durch die sich wiederholenden Empörungen der weltlichen Großen, der Herzöge und Fürsten, der Entwicklung des Reiches neue Bahnen gewiesen, indem er den unbotmäßigen Herzögen, welche sich »Volks«herzöge nannten, einen starken Episkopat von Königs Gnaden gegenüberstellte und durch Benefizien, durch Land- und Regalienverleihungen Bischöfe und Äbte zu königlichen Vasallen machte.

In umfassendster Weise verstanden die Bischöfe diese neue Sachlage auszunützen, und so wurde damals der Grund zu jenen ausgedehnten Bistümern gelegt, welche späterhin selbst die größten weltlichen Fürstentümer an Einfluß und Macht überragten. Und dies konnte auch auf die Domkapitel nicht



ohne Wirkung bleiben: war doch jetzt der Bischof nicht mehr bloß der oberste geistliche Hirte einer zahlreichen Gemeinde, sondern auch Lehensherr über eine stattliche Schaar Vasallen, Reichsfürst, ja sogar Wähler des Königs. Da durfte das Domkapitel nicht ausschließlich die priesterlichen Eigenschaften des Kandidaten in Betracht ziehen; man mußte auch nach seiner politischen Befähigung, seiner weltlichen Tüchtigkeit fragen. Und dazu kommt als zweites Moment die Einflußnahme, welche die Kurie kaum 100 Jahre nach dem Tode Ottos des Großen auszuüben beginnt, um die Entwicklung der Domkapitel im Sinne des römischen Stuhles zu gestalten.

Die Regierung Heinrichs IV. hatte gezeigt, wie dringend es das unmittelbare Lebensprinzip der Kirche forderte, in den deutschen Bischöfen Männer zu besitzen, welchen das Interesse für Kirche und Papst über die Sorge um ihr weltliches Besitztum, um Gunst oder Ungunst ihres kaiserlichen Gebieters gehen, die bei Wiederholung eines Streites zwischen Kaiser und Papst unentwegt für die Suprematie der Tiara eintreten würden. Und die Wahl solcher Männer für alle Zeiten, auch für die Tage des Kampfes zu sichern, war jetzt das Bestreben der Kurie.

Zwei Merkmale bildeten bis auf Gregor VII. den Begriff der kanonischen Wahl: einmal die freie Wahl des Bischofs durch seine zukünftigen geistlichen Untergebenen, unter entsprechender Mitwirkung der Laienwelt, und dann die Bestätigung und Weihe des Gewählten (*electus*) durch die zuständigen Oberen und Amtsgenossen <sup>1)</sup>.

Eine Mitwirkung der Laienwelt oder wenigstens des hohen Diözesanadels, sei es auch nur in Form der Akklamation zu der bereits vollzogenen Wahl, schien um so mehr geboten, als der Bischof besonders in den drei rheinischen Kurfürstentümern, sowie in den fränkischen Bistümern, nicht bloß lehenrechtlich, sondern auch staatsrechtlich als »Herr« seiner Diözese zu betrachten war. Denn nur aus einem staatsrechtlichen Verhältnisse des Bischofs zum hohen Diözesanadel läßt sich die Thatsache erklären, daß bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts selbst reichsunmittelbare Grafen und Barone an den Beratungen der bischöflichen Synoden teilnahmen <sup>2)</sup>.

Erst der Investiturstreit, der Kampf Gregors gegen Heinrich IV., bahnte eine Reform der bestehenden Verhältnisse an. Es lag offenbar in den Zielen der Gregorianischen Politik, das Recht der Bischofswahl ausschließlich auf die Domkapitel zu beschränken, vor allem die Laien, aber auch den nicht immer zuverlässigen Regularklerus, auszuschließen <sup>3)</sup>. Und wie verständnisinnig die

1) Bereits Leo I. hatte dies in unzweideutiger Weise ausgesprochen: *episcopum clerico eligendum esse, plebi expetendum, provincialibus episcopis consecrandum*. Jaffé, *regesta pontificum Romanorum* Nr. 320. Und ebenso: *Nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi, nec a plebibus expetiti, nec a provincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecrati*. *Corpus iuris canonici* I, distinctio LXII, caput I. Über die Art der Mitwirkung der Laien schreiben die Dekretalen wiederholt: *Plebis non est eligere, sed electioni consentire*. *Corpus iur. can.* I, dist. LXIII, cap. XI, XIX, XXVI.

2) Belege hierfür bieten die Urkunden: Mittelrheinisches Urkundenbuch II, Nr. 9, 107, 262, 415, 609. Lacomblet, *Niederrhein. Urkundenbuch* I, Nr. 272, 307, 308, 333. *Württembergisches Urkundenbuch* III, Nr. 624.

3) O. Meltzer, *Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen* S. 118.



deutschen Domkapitel den Intentionen Gregors folgten, das beweist ein Kanon Innozenz II. vom Jahre 1139: Auf dem zweiten Laterankonzile in Punkt 28 wird bestimmt, daß bei Strafe des Anathems die Kanoniker der Kathedralkirche beim Wahlakt die viros religiosos, d. i. die Mönche und regulierten Chorherren, nicht ausschließen dürfen. Vielmehr sollen sie unter ihrem Beirat, einen tauglichen Mann zum Bischof wählen. Wurden sie ausgeschlossen, so ist die Wahl ungültig <sup>4)</sup>.

Diese Bestimmung zeigt, daß einerseits die Neuordnung der Bischofswahl, gegen welche Innozenz hier auftritt, von den Kapiteln selbst ausgegangen war, andererseits, daß bereits 1139 von einer eingreifenden Mitwirkung der Laien gar nicht die Rede sein konnte.

Indessen das Schisma von 1159, sowie das energische Vorgehen Friedrich Barbarossas, welcher den wichtigeren Bischofswahlen stets persönlich beiwohnte, zeigte der Kurie, daß die milde und ausgleichende Politik fürderhin nicht mehr möglich sei, und Innozenz III. war ganz der Mann dazu, die Reform rücksichtslos durchzuführen. Bereits 1199 spricht er es in unzweideutiger Weise aus, daß die Laien kein Recht hätten, etwas anderes zu fordern als die bloße Zustimmung zur vollzogenen Wahl, also eine leere Formalität <sup>5)</sup>. Und endlich auf dem vierten Laterankonzile vom Jahre 1215 setzt er in den Dekreten 23, 24, 25 fest, daß allein das Domkapitel die Wahl des Bischofs vornehmen dürfe <sup>6)</sup>.

Die Regierung Friedrichs II. sowie das darauffolgende Interregnum waren dazu angethan, die ungestörte Entwicklung dieser neuen Verhältnisse zu fördern. Und als nach zwanzigjähriger kaiserloser Zeit Rudolf von Habsburg den Thron Karls des Großen bestieg, da machten ihm seine weltlichen Widersacher zuviel zu schaffen, als daß er der Kirche große Aufmerksamkeit hätte zuwenden können. Erst durch die Doppelwahl von 1314 sowie durch den Zwist Ludwigs des Bayern mit Johann XXII. und dessen Nachfolgern trat die Frage der Bischofswahlen in den Vordergrund des politischen Interesses. Im Jahre 1323 war von Avignon aus der erste Prozeß Johanns XXII. gegen Ludwig erfolgt, durch welchen der Papst den Verzicht Ludwigs auf sein Recht, seine Krone, erzwingen wollte; darauf hatte der König mit der Nürnberger Appellation geantwortet. Wie war nun die Stellung des deutschen Episkopats in diesem Streite? Trug die Saat, welche, wie wir gesehen, Innozenz III. gepflanzt hatte, jetzt, hundert Jahre später, die erwarteten Früchte? Hielten die Bischöfe und zumal die geistlichen Kurfürsten zu dem rechtmäßig erwählten, siegreichen König, oder waren sie dem Rufe Roms gefolgt? Der Anfang freilich schien für Ludwig ungünstig genug: von siebzehn, in den Kampf hauptsächlich verwickelten Bischöfen widersetzten sich nur fünf, nämlich Trier, Eichstätt, Regensburg,

4) J. Hefelè, Konziliengeschichte V, 392. Mansi, conciliorum amplissima collectio XXI, 526: ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honesta et idonea persona in episcopum eligatur.

5) Epistolae Innocentii III. II, 54. Laicis sub poena excommunicationis firmiter inhibentes, ne amplius quam consensum debitum in electione presument aliquatenus usurpare.

6) Hefele a. a. O. V, 794. Corpus iuris canonici II, liber I, de electione, cap. XXII, XXIII, XLI, XLII. Vgl. auch G. v. Below, die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel (Historische Studien, Heft 41).



Augsburg, Speier der Publikation der Prozesse, während die übrigen und gerade die bedeutendsten und wichtigsten, wie Mainz, Köln, Straßburg, Magdeburg mit dem Papste gingen 7). Doch wie verändert erscheint 1334 das Bild: von 25 Bistümern, über die wir genaue Nachrichten besitzen, sind es nur noch sieben, welche unbedingt päpstliche Politik treiben, und unter diesen befindet sich kein Kurfürstentum mehr. Es folgt der Kurverein von Lahnstein und Rense, sowie der Reichstag zu Frankfurt 1338, wo sich die Stellung Ludwigs der Kurie gegenüber noch mehr befestigt, kurz das deutsche Kaisertum erschien gestützt auf die Gesamtheit seiner Fürsten im entschiedenen Vorrücken.

Dieser Umschwung war kein plötzlicher gewesen: Schritt für Schritt, in jahrelangem Ringen hatte sich Ludwig den Boden erkämpfen, seine geistlichen Fürsten sich geneigt machen müssen. Welche Mittel er dabei angewandt, welcher Waffen er sich bedient, soll im Einzelnen hier nicht dargelegt werden, nur das Eine sei erörtert: die Art und Weise, wie Ludwig die Domkapitel gegen ihre päpstlich und habsburgisch gesinnten Bischöfe auszuspielen verstand. Freilich war die Kurie selbst hierbei Ludwigs bester Verbündeter; Johann XXII. hatte in vielen Fällen die Wahlfreiheit der Kapitel willkürlich verletzt; kam es ihm ja nur darauf an, gleichgültig mit welchen Mitteln, die Zahl seiner Anhänger zu vermehren, und so hatte er gleich zu Beginn des Streites die erledigten Stühle von Mainz, Konstanz und Passau, ohne vorherige Wahl, mit treu ergebenen Persönlichkeiten besetzt. Dies steigerte natürlich die Erbitterung der Kapitel und machte sie zu Hauptherden des Widerstandes gegen den Papst, dessen von Jahr zu Jahr wachsende absolutistische und zentralistische Politik ihre Rechte, ja ihre Existenz zu vernichten drohte. Wollte Ludwig ein Gegengewicht gegen die geistliche Macht des Papsttums gewinnen, so mußte er die Kapitel in ihrer Macht, in ihrem Einflusse schützen und erhalten; und dies ward ihm um so leichter, als innerhalb der Kapitel selbst bereits einige Zeit vorher das Verlangen nach weiterer Verweltlichung laut geworden war.

Die Reformen Innozenz III. hatten, das sahen wir oben, die Kathedralkapitel zu Wahlkollegien der Bischöfe gemacht, ein Vorrecht, durch welches die Kanoniker einerseits den größten Einfluß auf Kirche und Staat erlangten, während sie andererseits den ständigen Senat des Bischofs bildeten und als solcher besonders an der weltlichen Regierung teilzunehmen suchten. Bei dieser Bedeutung der Domkapitel ist es begreiflich, daß sich, zunächst wol innerhalb der Kapitel selbst, das Bestreben regte, nur solche Männer als Mitglieder aufzunehmen, welche vermöge ihres Standes, ihrer Geburt, fähig wären, im politischen Leben eine Rolle zu spielen, welche nicht nur geistlichen Pflichten genügen, sondern auch durch ritterliche Erziehung, ritterliche Tugenden sich auszeichnen könnten. Daher wurde es bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts in einigen Kapiteln Gewohnheit, nur Söhne aus adeligen Häusern als Kanoniker zuzulassen. Daß damit nicht nur gegen die Lehren der Kirche selbst, gegen ihr Grundwesen verstossen, sondern auch das Kapitel sich in den

---

7) C. Müller, der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Curie I, 153. Die Darstellung dieser Verhältnisse ist nach dem trefflichen Werke Müllers gearbeitet.



Familien seiner Mitglieder einen mächtigen Rückhalt gegen den Bischof schaffen würde, der selbst dem Papste gefährlich werden könnte, sah man in Rom bald ein. So erklärt sich schon Gregor IX. auf das nachdrücklichste gegen diese Neuerung: nicht der Adel der Geburt, sondern der Seele, sowie ein ehrenhafter Lebenswandel befähigen den Menschen zum Diener Gottes. Dagegen habe das Strafsburger Kapitel gemäß einer alten Gewohnheit von einem Kandidaten verlangt, daß er von adeliger und von beiden Eltern her von makelloser Geburt sei. Niemals sei eine solche Ausnahme statthaft <sup>8)</sup>).

In derselben Weise treten auch Nikolaus IV. und Martin V. den Kapiteln gegenüber; ja Martin glaubte dem Eindringen des Adels am wirksamsten dadurch entgegenzutreten, daß er bestimmte, in allen Metropolitan- und Kathedralkirchen sollte der sechste Teil der Kanonikate mit Doktoren der Theologie oder des kanonischen Rechts besetzt werden <sup>9)</sup>. Und wirklich vermochten, allerdings nur vorübergehend, in einzelnen Kapiteln auch die nichtadeligen Doktoren der Theologie ihre Zulassung durchzusetzen.

Aber diese Bestrebungen der genannten Päpste hatten keinen dauernden Erfolg. Im Gegenteil! Der Versuch, durch Einführung von Gelehrten in die Kapitel den Geburtsadel aus seiner Position zu verdrängen, bewirkte nur eine weitere Erschwerung der Aufnahmebedingungen. Das beweisen eine große Anzahl Urkunden des 14., 15., 16. und 17. Jahrhunderts, welche das Archiv des germanischen Nationalmuseums verwahrt, und des Interessanten und Neuen viel bieten <sup>10)</sup>.

---

8) *Corpus iuris canonici*, pars II, liber III, titulus V. de Praebendis. cap. XXXVII. *Venerabilis frater noster Portuensis episcopus supplicavit, ut quum quandam praebendam, quae in Argentinensi ecclesia tamdiu vacaverat, quod donatio eius erat ad sedem apostolicam devoluta, J. clerico contulerit, dum in illis partibus legationis officio fungeretur, suam collationem benigno prosequeremur affectu. Verum procurator Argentinensi capituli proposuit ex adverso, quod idem capitulum hoc audito, consuetudinem allegans antiquam inviolabiliter observatam, iuxta quam nullum, nisi nobilem et liberum, et ab utroque parente illustrem, honestae conversationis ac eminentis scientiae, in suum consortium hactenus admiserant, ne contra hoc fieret, maxime quum nulla tunc praebenda vacaret, antequam monitorias vel executorias literas recepisset, ad sedem apostolicam appellavit. Nos igitur attendentes, quod non generis, sed virtutum nobilitas vitaeque honestas gratum Deo faciunt et idoneum servitorem, ad cuius regimen non multos secundum carnem nobiles et potentes elegit, sed ignobiles et pauperes eo, quod non est personarum acceptio apud ipsum, et vix ad culmina dignitatum, nedum praebendas viri eminentis scientiae valeant reperiri, exceptiones huius modi non duximus admittendas.*

9) Joseph Anton Schöpp, *Handbuch des katholischen Kirchenrechts* III, 273.

10) Wenn wir oben sagen, daß unsere Urkunden viel Neues enthalten, so thun wir das im Hinblick auf den Umstand, daß die Litteratur über unseren Gegenstand eine äußerst spärliche ist. Die Hand- und Lehrbücher des Kirchenrechts, auch die von Dove bearbeitete neueste Auflage von Richters trefflichem Werke, erwähnen zwar natürlich das ausschließliche Recht des Adels auf Dompräbenden, ohne indes auf nähere Bestimmungen einzugehen. Dagegen ist Seuffert, Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln, 1790, eine zwar sehr fleißig gearbeitete Schrift, die aber einestheils wegen des stark polemischen Tones, andernteils wegen Mangels an Material heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen kann.



Bevor wir aber zur Besprechung derselben übergehen, sei noch die Frage erörtert, auf welche Einflüsse der Widerstand der Domkapitel gegen den wiederholt ausgesprochenen Willen der Päpste zurückzuführen ist. Denn die offenbare Niederlage der Kurie in dieser Angelegenheit erscheint uns nur dann erklärlich, wenn wir das Mitwirken einer starken weltlichen Macht annehmen können. Und diese Macht besaß der Kaiser.

Wir hatten oben erkannt, wie Ludwig der Bayer einen Sieg seiner Politik über die päpstlichen und habsburgischen Bischöfe durch eine Stärkung der Domkapitel herbeizuführen suchte und wirklich herbeiführte, und daß seine dahinzielenden Bestrebungen in die Zeit von Publizierung des ersten Prozesses Johanns XXII. bis zum Kurverein zu Rense, also von 1323—1338 fielen. Und aus derselben Zeit datieren auch die erwähnten schärferen Aufnahmebedingungen, welche die adeligen Domkapitel vor dem Eindringen gelehrter aber bürgerlicher Elemente bewahren sollten. Dies Zusammentreffen ist kein zufälliges. Wollte Ludwig an den Kapiteln eine feste und zuverlässige Stütze haben, so mußte er offenbar dahin wirken, daß der reichstreue Adel seine Macht und seinen unbeschränkten Einfluß innerhalb der Kapitel behielte. Denn den Sprößlingen alter Geschlechter, seiner Vasallen, deren Güter ihm Bürgschaft genug für ihre Treue gaben, durfte er viel mehr vertrauen, als den Geistlichen bürgerlicher Abkunft, die, auf italienischen Universitäten gebildet, für römischen Geist und römisches Wesen weit mehr empfänglich waren als jene, in deren Familien noch die Tradition von Kämpfen um Kaiser und Reich fortlebte. So erscheint es uns nicht zweifelhaft, daß Kaiser Ludwig in bewußter Weise das ausschließliche Recht des Adels auf Dompräbenden zu bewahren und zu schützen bestrebt war.

Es ist bis jetzt noch nicht bekannt gewesen, daß die Einführung der strengeren Aufnahmebedingungen bis in das 14. Jahrhundert hinaufreicht. Ussermann in seiner »Geschichte des Bistums Bamberg« unterläßt es, den Zeitpunkt, von dem an nur Mitglieder des Reichsadels beim Bamberger Domkapitel zugelassen wurden, zu bestimmen; es heißt bei ihm bloß: »Das Domkapitel zählt vierundreißig adelige Kanoniker<sup>11)</sup>.« Indessen ist aus der von ihm gebrachten Liste der Dompropste zu ersehen, daß vom Jahre 1332 an lediglich Angehörige des Reichsadels die Würde eines Dompropstes bekleideten<sup>12)</sup>. Und dasselbe ist von den Dekanen der Bamberger Domkirche zu sagen: von 1343 an ist auch diese Stellung ununterbrochen in den Händen von Adeligen. — Es läßt sich aus der Besetzung der beiden leitenden Stellen im Domkapitel ein Schluß auf die Zusammensetzung des Kapitels selbst ziehen: wäre auch der bürgerliche Klerus in demselben vertreten, so hätte er sich doch bestimmt das eine oder das anderemal bei Wahl des Propstes oder der Dekane zur Geltung zu bringen gewußt.

Was Würzburg anbetrifft, so stehen auch hier die Verhältnisse durchaus ebenso wie in Bamberg. Zwar begnügt sich Ussermann, die Privilegierung des Adels ganz im Allgemeinen zu erwähnen: »Endlich ist in diesem hoch-

11) Ussermann, *episcopatus Bambergensis pars II*, cap. I, pag. 258. — *Capitulum cathedrale triginta quatuor canonicos nobiles numerat.*

12) Ussermann, l. c. pag. 260 ff.



ansehnlichen Kapitel durch Gesetz bestimmt und von den Vorfahren mit dem höchsten Eifer und Treue bis heute beobachtet worden, daß niemand in die Zahl der Kanoniker aufgenommen werde, der nicht den alten Adel seines Geschlechtes offenkundig beweisen könne<sup>13)</sup>. Doch auch in Würzburg läßt sich eine ununterbrochene Reihe Adelliger in den leitenden Stellen nachweisen, und zwar beginnt sie für die Dompröpste mit Marquardus de Castel, 1251, für die Dekane mit Bertholdus a Sternberg, 1267<sup>14)</sup>.

Leider standen dem Verfasser für die rheinischen Bistümer ähnliche Zusammenstellungen nicht zu Gebote. Indessen darf wol angenommen werden, daß an den Metropolitansitzen, deren Inhaber ja die vornehmsten Fürsten des Reiches waren, keine anderen Verhältnisse geherrscht haben, als bei den Suffraganen. Zudem beziehen sich gerade die ältesten der hier zu besprechenden Urkunden aus dem Archive des Museums auf Köln.

Es sind dies sieben Originalpergamenturkunden vom 9., 11. und 12. August 1384, welche die legitime Geburt und edle Abstammung des Konrad von Hoemberg bis zum Großvater väterlicher- und mütterlicherseits hinauf beweisen sollen, und welche in ihrem Texte fast gänzlich gleichlautend sind<sup>15)</sup>. Als Aussteller erscheinen: Simon, Graf von Spanheim; Gottfried von Spanheim, Chorbischof zu Trier; Marschallis, Herr zu Burtscheid; Hanmar, Graf zu Zweibrücken, Heinrich, Herr zu Pymont; Dietrich von Dunen, Herr zu Broich; Vinmar von Ginnich. Von diesen sind nur zwei reichsunmittelbar: nämlich die Grafen von Spanheim und Zweibrücken. Zu bemerken ist noch, daß Konrad von Hoemberg, als er in das Domkapitel von Köln eintreten wollte, bereits Kanonikus der Domkirche zu Trier war. Man sollte nun meinen, daß die Ahnenprobe, welche der Kandidat vor seinem Eintritte in das Trierer Kapitel ablegen mußte, auch für den spätern Übertritt nach Köln für genügend erachtet wurde; daß dem nicht so war, geht aus unserer Urkunde, sowie aus anderen, später zu besprechenden hervor, und beweist, wie streng die Kapitel ihr Recht wahrten.

13) Ussermann, *episcopatus Wirceburgensis pars II, cap. I, pag. 175.* — Denique in insigni hoc Capitulo lege cautum est, et a maioribus summa hucusque fide observatum, ne quisquam in Canonicorum numerum cooptetur, qui non avitam generis sui nobilitatem inde usque ad avos perspicue testatam reddidisset.

14) Ussermann, l. c. pag. 177, 182.

15) Als Beispiel sei eine von ihnen angeführt:

Wir Symon Graue zu Spaynheim vnd zu Vyanden dun kunt allen luden, die disen brief ansehent oder horent lesen, vnd sunderlingen den edeln heren, dem doemprobeste, doemdechent, vnd dem cappitel gemeynlich der kirchen zu Colne, daz wir darnach erfaren han, vnd vns auch küntlich ist, daz her Conrad von Hoemberg canuynch zu Trier in dem doem, son was hern Conrads grauen zu Hoemberg vnd syne muder hiess frauwe Mechtolt frauwe zu Hoemberg, vnd was syns vaders vater von Hoemberg, vnd hiess her Philips graue zu Hoemberg, vnd syns vater muder hiess frauwe Margrete, vnd was von Oessensteyn, vnd syner muder vater hiess her Arnolt, here zu der Fels, vnd syner muder muder hiess frauwe Jutte von der Fels, vnd was des heren Susoer von der Nuwerburg, vnd daz die frye edel grauen heren vnd frauwen ware, vnd darbur allewege sind gehalden vnd noch gehalden werdent, vnd daz sie auch alle zu rechter ee hant gesessen, vnd wissen nyt anders, vnd sprechen daz by vnserm eyde. dez zu vrkunde han wir vnser ingesigel an disen brieff gehenckt. Datum anno domini millesimo trecentesimo octogesimo quarto, crastino beati Laurencii martiris (11. August 1384).



Die nächsten Urkunden, welche für Ulrich von Blankenberg, Domherrn zu Straßburg, lauten, unterscheiden sich von den ebenbesprochenen insofern, als sie nur von reichsunmittelbaren Grafen ausgestellt sind; auch ist die Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits immer durch je eine Urkunde belegt, während im vorhergehenden Falle ein Brief für beide Seiten genügte. Am bedeutsamsten ist indessen, daß jetzt die Ahnenprobe bis zum Urgroßvater, also um ein Glied weiter, geführt werden muß; man suchte also die Maßregel noch mehr zu verschärfen.

Doch lassen sich aus diesen beiden Fällen, sowie aus einigen anderen Urkunden, die hier nicht angeführt werden können, keine ganz sicheren Ergebnisse ziehen: insbesondere vermag nicht festgestellt zu werden, wie viele Bürgen für einen Kandidaten erfordert wurden, und ob diese Zahl überhaupt eine bestimmte war. Erst eine größere Anzahl Urkunden des 16. und 17. Jahrhunderts wird uns darüber Aufschluß erteilen.

Da sind zunächst zwei Urkunden vom 16. Juli 1672: dieselben sind für Thomas, Freiherrn zu Dorfsweiler, bestimmt, welcher in das Domkapitel von Köln aufgenommen zu werden wünschte. Im ersten Briefe beweisen Graf Philipp von Hanau, der jüngere, Georg von Ysenburg, Graf zu Büdingen, Graf Johann Bernhard zu Eberstein und Freiherr Ludwig von Fleckenstein die legitime und freie Abstammung des Kandidaten bis zum Urgroßvater hinauf; im zweiten beurkunden Egenolff, Herr zu Rappoltzstein, Philipp, Graf zu Leiningen-Dagsburg und Johann, Freiherr zu Hohensachsen, dasselbe für die Abstammung mütterlicherseits.

Und in ebenderselben Weise sind auch zwei Urkunden vom 10. Januar 1586 für Franz, Freiherrn zu Dorfsweiler, verfaßt.

Diese Dokumente zeigen, daß im 16. Jahrhunderte für die Ahnenprobe folgendes gefordert wurde: Erstens für jede Seite der Abstammung je vier Bürgen; zweitens mußten für die Abstammung mütterlicherseits andere Bürgen beigebracht werden, als für die väterlicherseits; drittens bleibt die Probe auf drei Glieder beschränkt, wie dies bereits früher der Fall war.

Daß dieselben Bestimmungen auch während des 17. Jahrhunderts ihre Geltung behielten, geht des weiteren aus den Urkunden vom 13. Dezember 1630 für Johann Albert, Prinzen von Polen, Sohn Sigismunds III.; vom 23. Dezember 1642 für Jakob Philipp, Grafen von Horn; vom Dezember 1648 für Franz Ernst, Grafen von Dorfsweyler; vom April 1653 für Ernst Karl, Grafen von Horn, hervor.

Von ganz besonderem Interesse wird die Verhandlung sein, welche vor dem päpstlichen Protonotar Paulus Piaseghi, in Beisein des Legaten a latere Joannes Baptista Lancelottus am 20. Oktober 1624 zu Warschau wegen der Legitimität Karl Ferdinands, des vierten Sohnes König Sigismunds III. gepflogen wurde; und so mögen diese Akten hier ihre Stelle finden.

## I.

In Dei Nomine Amen. Anno dominici incarnationis millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, indictione septima, die vero vicesima mensis Octobris, Urbano octauo summo pontifice et serenissimo Sigismundo Poloniae et Sueciae rege acta fuerunt in civitate Varsavia in arce suae Majestatis praesentibus illustrissimo et reverendissimo domino Andrea Lipski episcopo Vladislauensi et Pomeraniae,



supremo regni Poloniae cancellario, et per illustribus ac reverendis dominis Jacobo Zadzik, nominato Culmensi secretario maiore, Hieronymo Cielecki nominato Plocensis regni referendario testibus, constitutus personaliter coram dictis dominis testibus et me prothonotario apostolico serenissimus princeps ac dominus, dominus Sigismundus tertius, rex Poloniae et Sueciae, dominus noster clementissimus, uti pater ac legitimus administrator serenissimi principis Caroli Ferdinandi, eius filii quartogeniti, nati ex eo ac ex serenissima archiducissa Constantia Austriaca, eius vxore, sponte ac ex certa scientia, citra reuocationem, et omni meliori et validiori modo, caussa et forma, quibus magis et melius suae Maiestati licuit et licet, fecit atque constituit suum verum et legitimum procuratorem et mandatarium generalem et specialem, ita tamen, quod specialitas non deroget generalitati nec e contrario, videlicet dominum Hartgerum Henottum, licet absentem, sed tanquam praesentem specialiter ad suae Maiestatis constituentis nomine, in favorem tamen et commodum duntaxat praedicti principis Caroli Ferdinandi, eius filii geniti, ea, qua decet reuerentia comparandum in quibuscunque locis, universitatibus, collegiis et capitulis, et coram quibuscunque personis ad id potestatem habentibus, quomodolibet et ubi opus fuerit, ibique petendum et obtinendum nominationem, collationem et possessionem canonicatus et praebendae illustrissimae metropolitanae ecclesiae Coloniensis, et pariter ad agendum, in statutaque iurandum et quodlibet iuramentum licitum tamen et honestum subeundum, nec non omnia et singula peragendum, faciendum et procurandum utilia, necessaria et quomodolibet oportuna, prout dicto domino procuratori seu substituendis ab eo melius videbitur, et placebit pro consecutione praedicti canonicatus et praebendae in personam praedicti principis Caroli Ferdinandi, sui filii, pro quo serenissimus constituens in verbo regio de rato expromisit, et quod ipse princeps Carolus Ferdinandus, peruentus ad aetatem legitimam, ratificabit, emoligabit et approbabit in forma iuris valida, huiusmodi nominationem, collationem et acquisitionem possessionis praedicti canonicatus in ipsius principis Caroli Ferdinandi personam petendam ac summopere procurandam et cum facultate substituendi unum seu plures procuratores cum eadem simili ac non minori auctoritate eosque ad libitum reuocandi aliosque de nouo substituendi toties, quoties opus fuerit, firmo in se remanente semper principali mandato, et generaliter in praedictos et quemlibet praedictum ac etiam in non expressis ad faciendum, gerendum et exercendum omnia et singula alia necessaria et quomodolibet opportuna, sicuti negotii qualitas postulat et requirit, et secundum loci, ubi praedicta pertractari contigerit, usum et consuetudinem, ut facere possit ipse serenissimus constituens, si esset praesens, etiamsi essent talia, quae requirerent mandatum magis speciale, et de illis deberet fieri indiuidua seu specialissima mentio ex forma legum canonum ac statutorum quorumcunque, et in effectu circa praedicta cum absoluta, libera et amplissima balia et auctoritate dans, concedens, committens sua Maiestas, dominus noster clementissimus praedictus domino procuratori et substituendis ab eo seu alteri eorum plenum, liberum, generale ac speciale mandatum nec non promittens et conueniens habere ratum et gratum id omne totum, et quisquid ab eo vel eis gestum procuratumve fuerit et contra ullo unquam tempore non venire per se vel alium in iudicio vel extra, directe nec indirecte, quouis praetextu seu causa etiam incogitata sub hypotheca et obligatione sui suorumque heredum, et bonorum omnium,



mobiliū et immobiliū, praesentium et futurorum, praesente me prothonotario infrascripto ac uti publica persona pro omnibus et singulis habentibus seu habituris quomodolibet interesse, recipiente, stipulante. Releuans insuper et releuare volens sua Maiestas dictum dominum procuratorem et substituenda ab eo ab omni onere satisfaciendi occasione praedicta renuncians, praecipiens mihi sua Maiestas, quatenus de praedictis unum seu plura conficerem instrumentum seu instrumenta.

II.

Nos Martinus Szysowski, dei et apostolicae sedis gratia episcopus Cracouiensis, dux Seueriensis etc.; Andreas a Lipe Lipski, dei et apostolicae sedis gratia episcopus Vladislaiensis et Pomeraniae, supremus regni Poloniae cancellarius; Venceslaus a Lefno, vicecancellarius regni Varecensis etc. capitaneus; Christophorus Wiesiotowski, marsaleus curiae magni ducatus Lithuaniae, Tykocinensis, Surazensis etc. capitaneus, illustribus et reuerendis dominis decano et capitulo sacrae metropolitanae et cathedralis ecclesiae Coloniensis salutem officiaque nostra studiose et amice deferimus. Illustribus et reverentiis vestris deinde notum testatumque facimus, quod serenissimus princeps dominus Carolus Ferdinandus, exhibitor presentium, legitimus filius sit serenissimi item principis ac domini, domini nostri clementissimi Sigismundi tertii, dei gratia Poloniae et Sueciae regis, et auus paternus siue patris pater fuerit Joannes, Sueciae, Gothiae Vandalorumque rex, et auia paterna seu patris mater fuerit Catherina Jagellonia, regina Sueciae; et auia paterni mater seu patris matris mater fuerit Margaretha, regina Sueciae; et auiae paternae mater seu patris matris mater fuerit Bona Sfortia ex ducibus Mediolanensibus, regina Poloniae. Atque sic quatuor stemmata a parte paterna ex Sueciae, Poloniaeque regibus et Mediolanensibus ducibus sunt. Ita ut praememorati omnes ex regia et ducali familia fuerint sintque et perpetuo tenore in legitimo matrimonio constituti fuerint et prosapiae ab hominum memoria et ultra reges ducesque semper sint nominatae, aestimatae et habitae ac re ipsa fuerint hodieque adhuc sint neque nos aliud vel sciamus vel audiuerimus. Quod per honorem nostrum et iuramentum, quo domino nostro obstricti sumus, testamur et scribimus: inque euidentiore veritatis attestationem praesentes manibus nostris subscripsimus et sigillis nostris communiri iussimus. Datum Varsaviae die vicesima mensis Octobris anno M<sup>o</sup>DCXXIV<sup>to</sup>.

III.

(Anfang wie in No. II.)

— — — notum testatumque facimus, quod serenissimus princeps, dominus Carolus Ferdinandus, exhibitor praesentium legitimus, filius sit serenissimae item principis ac dominae, dominae nostrae clementissimae Constantiae, dei gratia reginae Poloniae et Sueciae, archiducissae Austriae etc., et praefatae serenissimae dominae Constantiae pater fuerit Carolus, archidux Austriae, et dicti Caroli archiducis mater fuerit Anna, regina Vngariae et Bohemiae; et rursus primi memorati serenissimi principis Caroli Ferdinandi materna seu matris mater fuerit Maria, Palatina Rheni utriusque Bauariae ducissa, et huius mater fuerit Anna, archiducissa Austriae. Atque ita haec sunt quatuor stemmata ex parte siue linea materna videlicet regalia ex Polonia, Suecia, Ungaria et Bohemia,



ducalia ex Austria et Bauaria, quae perpetuo tenore per regalem et ducales familias in legitimi thori coniunctione continuantur et prosapiae ab hominum memoria et diutius semper regales et ducales sunt nominatae, aestimatae et habitae ac de facto fuerunt hodieque sunt, ita ut etiam nihil in contrarium neque sciamus neque inaudiuerimus. Quod quidem per honorem nostrum et iuramentum, quod omnes domino nostro fecimus, testamur et scribimus; inque veritatis euentius testimonium praesentes manibus nostris subscripsimus et sigillis nostris communiri iussimus. Datum Varsaviae die vicesima mensis Octobris anno domini MDCXXIV<sup>to</sup>.

Nürnberg.

Dr. M. Bendiner.

### Ein Denkmal der Buchmalerei des 13. Jahrhunderts.



16 56 632  
Der Miniaturmalerei des 13. Jahrhunderts ist der offene Blick für das äußere Leben eigen, und in den Klostermauern ermöglichten Pflanzschule und Sorgfalt einen höheren Fortschritt. Der Formensinn bemüht sich nicht um äußere Schönheit, in erster Linie strebt er belebtes Geberdenspiel an. Aber einzelnen Malerschulen des 13. Jahrhunderts gelingt es, einen volleren Einklang der Tradition und der Volkselemente der Gegenwart herzustellen.

Ein wertvolles Denkmal der Buchmalerei aus dieser Zeit, an künstlerischer Bedeutung nicht weit hinter den hervorragenderen gleichzeitigen Leistungen zurückstehend, wurde dem germanischen Nationalmuseum durch die hochanzuerkennende patriotische Gesinnung der Herren Adolf und Martin Leichtle in Kempten als Geschenk überwiesen.

Die Handschrift soll sich früher in einem schwäbischen Kloster befunden haben. Sie besteht aus 162 Pergamentblättern in Oktav. Die Schrift trägt durch den ganzen Kodex hindurch den gleichen Charakter und ist der Hauptsache nach das Werk eines und desselben Abschreibers; Eintragungen von späterer Hand finden sich in dem Kalendarium und an den Rändern einzelner Blätter. Der Inhalt dieser Randbemerkungen weist darauf hin, daß das Buch dem gottesdienstlichen Gebrauche diente\*).

Der Kodex enthält ein Kalendarium, die Psalmen, deren erstes Blatt fehlt, in der biblischen Reihenfolge mit den Beigaben, dann die Cantica dominicalia et festiva und schließlic die Allerheiligenlitanei. Für die Feststellung der Zeit seiner Entstehung ist die Litanei am wertvollsten. Während das Kalendarium keine hinreichenden Anhaltspunkte bietet, weist der Text der Litanei vor allem darauf hin, daß in dieser Handschrift nicht eine ältere Abschrift benutzt, sondern daß die Litanei in der Textesgestaltung des 13. Jahrhunderts eingetragen wurde; denn bekanntlich wechselten die angerufenen Heiligen nach Ort, Zeit und liturgischem Dienste. In der Litanei finden sich nun bereits die Heiligen Dominikus und Franziskus angeführt. Die Kanonisation des ersteren fällt in das Jahr 1234, die des letzteren in das Jahr 1228. Es ist damit die Zeit der Entstehung der Handschrift ziemlich sicher gestellt; man darf dabei aber nicht außer Acht lassen, daß immerhin mehrere Jahre

\*) Der Einband der Handschrift, braunes Kalbsleder mit Pressung, stammt aus dem Ende des 16. Jahrh.